

Protokoll

Nr. 11

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 20.06.2017.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 08.06.2017, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 08.06.2017 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 10.06.2017, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 20.06.2017 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:05 Uhr

Sitzungsende: 22:30 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:**

1. Bolz, Ulrike
2. Bosch, Corinna
3. Gemander, Reinhard
4. Löffler, Guntram
5. Lurz, Günther
6. Maas, Rudi
7. Strutz, Birger
8. von Borstel, Lars
9. Weber, Matthias
10. Becker, Klaus
11. Golinski, Klaus
12. Henninger, Matthias
13. Henrici, Monika
14. Holm, Christian
15. Höser, Roland
16. Jaberg, Peter
17. Kirberg, Till
18. Otto, Artur
19. Roepke, Thomas
20. Töpferwien, Bernd
21. Gerstenberg, Petra
22. Scheer, Cornelia
23. Schirner, Regina
24. Schaus, Hermann
25. van Dick, Jan
26. Bohusch, Gudula
27. Lang, Wilfried
28. Dr. Göbel, Jürgen
29. Kulp, Kevin
30. Pauli, Thomas
31. Zunke, Sandra
32. Moses, Andreas

III. **vom Magistrat**

Bruns, Hans
Büttner, Bernhard
Hauk, Gerhard
Hollenbach, Werner

Dr. Kirberg, Karl-Wilhelm
Klein, Manfred
Dr. Müller, Gerriet
Pippinger, Petra
Selzer, Heike
Stempel, Jürgen

IV. **von der Verwaltung**

V. **Schriftführer**

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. **die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung**

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Emrich, Susanne | (CDU-Fraktion) |
| Fleischer, Hans-Peter | (FWG-UBN-Fraktion) |
| Henrici, Rainer | (SPD-Fraktion) |
| Sommer, André | (SPD-Fraktion) |

II. **vom Magistrat**

Hoffmann, Klaus

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, eröffnet die Sitzung um 20:05 Uhr. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er erklärt, dass sich Bürgermeister Klaus Hoffmann zur heutigen Sitzung entschuldigt habe. Sodann führt er aus, dass es sich gezeigt habe, dass es zu den Tagesordnungspunkten 3.8 und 3.9 noch Beratungsbedarf gebe. Bezüglich des Punktes zu der Grundsatzentscheidung über die weitere Durchführung von freiwilligen Leistungen habe es mit den Sportvereinen konstruktive Gespräche gegeben, die jedoch noch nicht abgeschlossen seien und bezüglich der Eckpunkte zur Haushaltsplanaufstellung 2018 werde die Verwaltung noch weitere Informationen liefern, mit denen sich der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen einer Sondersitzung befassen werde.

Wie bereits mitgeteilt, soll als weiterer Punkt die Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zur Tagesordnung beantragt Stadtverordneter Bernd Töpferwien den Tagesordnungspunkt 2.1 in den Abschnitt mit Aussprache zu überstellen.

Anschließend erklärt Stadtverordneter Kevin Kulp, dass von den auch heute hier demonstrierenden Personen den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen Die Linke und der SPD eine Liste mit 253 Unterschriften übergeben wurde, die sich gegen die Erhöhung der Kindertagesstättengebühren aussprechen. Diese Liste übergibt er dem Stadtverordnetenvorsteher.

Abschließend beschließt die Stadtverordnetenversammlung einstimmig die Tagesordnung um den Punkt „Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach“ zu erweitern. Diese wird sodann wie folgt erledigt:

1. **Ehrungen/Ernennungen**

**1.1 Bestätigung der Wahl und Ernennung des neu gewählten Stadtbrandinspektors der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach zum Ehrenbeamten auf Zeit
Vorlage: 114/2017**

1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller übergibt Herrn Thomas Schaub die Ernennungsurkunde zum Stadtbrandinspektor und dankt ihm für die Übernahme der Aufgabe. Dem schließt sich der Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordneter Holger Bellino, für die Stadtverordnetenversammlung an.

1.2 Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach

1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller übergibt für 10-jährige aktive Mitarbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Anspach die Anerkennungsprämie an Herrn Markus Männel. Bezüglich der 30-jährigen Mitarbeit von Herrn Berthold Ohly bei der Freiwilligen Feuerwehr des Stadtteils Hausen-Arnsbach werde diesem die Anerkennungsprämie sowie die Urkunde zugestellt werden. 10 beziehungsweise 30 Jahre aktive Mitarbeit im Dienst für die Allgemeinheit verdiene Anerkennung und Respekt, vor allem aber Dank, den er beiden gerne ausspreche. Diesem Dank schließt sich für die Stadtverordnetenversammlung, Stadtverordneter Holger Bellino, an.

2. Punkte ohne Aussprache

**2.1 Bericht für den Zeitraum 01.01.2017 bis 30.04.2017 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 112/2017**

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Tagesordnung in den Punkt mit Aussprache überstellt und als deren erster Punkt behandelt. Der besseren Übersicht wegen erfolgt die Protokollierung an dieser Stelle.

Stellungnahme der b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion erklärt Stadtverordneter Bernd Töpferwien, dass der Teilhaushalt 5 mit den Ausgaben für Flüchtlinge aus dem Ruder laufe. Er führt aus, dass seine Fraktion eine Aufstellung erbeite, aus der man erkenne, welche Triebfeder für die doch erhebliche Abweichung von den Planungsdaten stehe und ob hier gegengesteuert werden könne. Außerdem bitte er um Auskunft, ob diese Abweichungen dem Magistrat frühzeitig bekannt geworden seien. Bezüglich des seinerzeitigen Antrages seiner Fraktion mit der Fraktion der Linken und der SPD-Fraktion, dass eine 10-prozentige Einsparung verlangt werde, und damals gesagt wurde, man sei schon am Limit, könne man heute feststellen, dass die Einsparungen bis jetzt schon einen Wert von 8% erreicht haben.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.04.2017 nach Beratung zur Kenntnis zu nehmen.

Beratungsergebnis:33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**2.2 Bericht Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2016
Vorlage: 101/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Prüfbericht zur Bilanz der Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2016 zur Kenntnis zu nehmen und die Bilanzsummen in Aktiva und Passiva mit jeweils 16.519.309,39 € festzustellen.

Es wird folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

1. Wasserversorgung

Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von EUR 16.474,54 wird mit dem vorhanden Verlustvortrag verrechnet.

2. Abwasserbeseitigung

Der Jahresverlust 2016 in Höhe von EUR 144.550,72 € wird mit dem vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet.

3. Nahwärme

Der Jahresverlust 2016 in Höhe von EUR 9.705,36 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Abfallbeseitigung

Der Jahresverlust in Höhe EUR 81.030,15 € wird mit dem vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet, der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

**3.1 60-14-15 Grundstückskaufvertrag zwischen der Stadt Neu-Anspach und der EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: 119/2017**

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA gibt Stadtverordnete Ulrike Bolz die Stellungnahme ab. Sie führt aus, dass der Ausschuss die Ergänzung des Magistrates, dass Kosten, die das Käufergrundstück betreffen, beim Käufer verbleiben und Kosten, die die anderen Grundstücke betreffen, bei der Stadt verbleiben, angenommen habe. Zusätzlich sei beschlossen worden, dass eine Nachzahlungsklausel aufgenommen werden soll. Das bedeute, wenn angelehnte Grundstücke zu einem höheren Preis verkauft werden, müsse dies auch von dem Käufer getragen werden.

Stellungnahme der Fraktionen

b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion erklärt Stadtverordneter Till Kirberg, dass aufgefallen sei, wenn es zu einer Änderung der Verkehrsführung komme und für den Fall, dass HessenMobil diese Kosten nicht vollständig übernehme, diese ebenfalls vom Vorhabenträger übernommen werden müssen.

SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion stellt Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel die Zustimmung in Aussicht. Seine Fraktion rege an, bei zukünftigen Grundstückskaufverträgen eine Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren mit einer Rückfallklausel aufzunehmen.

Auf entsprechende Nachfrage von Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino, ob der Magistrat zu den vorgebrachten Ergänzungen Hinderungsgründe zum jetzigen Vertragsabschluss sehe, erklärt 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller, dass dies nochmals bedacht werden müsse. Es gebe eine Formulierung im Vertrag, die dies eventuell abdecke.

Der fraktionslose Stadtverordnete Andreas Moses führt aus, dass die angesprochene Klausel im Vertrag die von der b-now-Fraktion aufgeworfene Frage nicht abdecke. Hier werden lediglich die klassischen Erschließungskosten wie Wasser und Kanal angesprochen. Nicht jedoch die Kosten der Straße bzw. Bürgersteige. Seine Fragen in den Fachausschüssen zu den Kosten der äußeren Erschließung wie Straßen, Bürgersteige, Umbau der Ampelanlage, habe der Bürgermeister dahingehend beantwortet, dass nach jetzigem Stand der Planung diese nicht an der Stadt hängen bleiben werden. Es sollte deshalb eine entsprechende Klausel in den Vertrag aufgenommen werden.

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino erklärt, dass gerade mitgeteilt wurde, dass die Fa. Edeka eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben habe, die auch die Kosten der äußeren Erschließung beinhalte und aus diesem Grund einer Aufnahme in den Vertrag wie von der b-now-Fraktion beantragt, nichts im Wege stehe.

Für den Magistrat führt 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller aus, dass auch die dahinterliegenden Grundstücke bedacht werden müssen und deshalb eine weitere Beratung notwendig sei.

Auf Antrag von Stadtverordneten Bernd Töpferwien wird die Sitzung von 20:30 Uhr bis 20:36 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung führt Stadtverordneter Bernd Töpferwien aus, dass seine Fraktion bezüglich der äußeren Erschließung dem Vertrag unter der Prämisse zustimmen könne, dass die von der Firma Edeka abgegebene Verpflichtung Bestandteil des Vertrages werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgenden

GRUNDSTÜCKSKAUFVERTRAG MIT AUFLASSUNG

mit der EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Edekastraße 1, 77656 Offenburg, abzuschließen:

Präambel

Die EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH plant innerhalb des Stadtgebietes von Neu-Anspach mittels eines Neubaus die Verlagerung ihres bestehenden Lebensmittelmarktes. Die Verkaufsfläche des verlagerten Lebensmittelmarktes vergrößert sich auf maximal 2.000 m² mit rd. 140 dazugehörigen Parkplätzen. Die Stadtverordnetenversammlung von Neu-Anspach hat dem Verkauf der dafür notwendigen städtischen Grundstücke an die EDEKA Grundstücksverwaltungsgesellschaft per Beschluss am 23.02.2016 zugestimmt. Das notwendige Verfahren für die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans wurde von der Käuferseite initiiert und wird von der Stadt Neu-Anspach durchgeführt. Die Kosten für das Bauleitplanverfahren trägt die Käuferseite.

§ 1 Kaufgegenstand

Die Stadt ist Eigentümerin der im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragenen Grundstücke,

Blatt 1204, Gemarkung Westerfeld

lfd. Nr. 450: Flur 4 Flurstück 270, Verkehrsfläche Am Usweg mit 4.415 m²
lfd. Nr. 451: Flur 4 Flurstück 271, Schutzfläche Am Usweg mit 926 m²
lfd. Nr. 453: Flur 4 Flurstück 273, Verkehrsfläche Am Usweg mit 893 m²
lfd. Nr. 560: Flur 4 Flurstück 276, Landwirtschaftsfläche In der Us mit 775 m²

Blatt 7600, Gemarkung Anspach

lfd. Nr. 162: Flur 6 Flurstück 115/4, Verkehrsfläche Theodor-Heuss-Straße mit 5.302 m²

Die Grundstücke sind in Abt. II und III des Grundbuches unbelastet.

Der Notar hat das Grundbuch am 05.02.2016 eingesehen.

§ 2 Kauf

Die Stadt verkauft an die Käuferseite die in § 1 bezeichneten Grundstücke der Gemarkung Westerfeld, Flur 4 Flurstücke 271, 273 und 276 zu Alleineigentum.

Die Stadt verkauft an die Käuferseite zu Alleineigentum aus dem in § 1 genannten Grundbesitz der Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 270 vorbehaltlich der amtlichen Vermessung und der in einer Nachtragsurkunde zu erklärenden Messungsanerkennung eine den Vertragsteilen nach Lage und Größe in der Natur genau bekannte Teilfläche im ungefähren Ausmaß von 366 m², die in der dieser Urkunde als Anlage beigehefteten Planskizze (1) ausgewiesen und rot eingezeichnet ist. Die Grenzen dieser Fläche verlaufen wie folgt:

A - B - C - D - E - F - G - A.

Die Stadt verkauft an die Käuferseite zu Alleineigentum aus dem in § 1 genannten Grundbesitz der Gemarkung Anspach Flur 6 Flurstück 115/4 vorbehaltlich der amtlichen Vermessung und der in einer Nachtragsurkunde zu erklärenden Messungsanerkennung eine den Vertragsteilen nach Lage und Größe in der Natur genau bekannte Teilfläche im ungefähren Ausmaß von 239 m², die in der dieser Urkunde als Anlage beigehefteten Planskizze (2) ausgewiesen und rot eingezeichnet ist. Die Grenzen dieser Fläche verlaufen wie folgt:

A - B - C - D - E - A.

Die Erschienenen bewilligen und beantragen die Teilung der Grundstücke im Grundbuch. Die Vermessung der Vertragsfläche veranlasst die Käuferseite. Die Kosten der Vermessung und Vermarktung trägt die Käuferseite. Die Vertragsparteien erteilen dem Notar Vollmacht, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Anerkennung des Messergebnisses in ihrem Namen für beide Grundstücke zu erklären.

Der Kaufpreis beträgt 34,00 Euro pro Quadratmeter.

Es besteht eine Nachzahlungsverpflichtung für den Fall, dass an andere private Grundstücksverkäufer ein höherer Betrag gezahlt wird.

Somit beträgt der Kaufpreis für sämtliche Grundstücke insgesamt 108.766,00 € (in Worten: einhundertachttausendsiebenhundertsechundsechzig Euro)

Der Kaufpreis ist spätestens vier Wochen, nachdem der Satzungsbeschluss für den notwendigen Bebauungsplan für einen Lebensmittelmarkt mit ca. 2.000 m² Verkaufsfläche und rd. 140 Parkplätzen von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet wurde, fällig und an die Stadt auf deren Konto bei der Frankfurter Volksbank eG, IBAN: DE55 5019 0000 4101 4103 70, BIC: FFVBDEFF, zu zahlen.

Sollte sich aufgrund der Vermessung für eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Teilflächen ein Mehr- oder Mindermaß gegenüber dem angenommenen Flächenmaß ergeben, so findet eine gegenseitige Ausgleichung von 34,00 € pro Quadratmeter statt, fällig und an den anderen Vertragsteil zu zahlen vierzehn Tage nach Zugang der Identitätserklärung beim zahlungspflichtigen Vertragsteil.

Bei Zahlungseingang nach Fälligkeit zahlt die Käuferseite 10 % Zinsen jährlich aus dem jeweils offenen Restbetrag innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung der Stadt.

Die Käuferseite unterwirft sich hiermit wegen der Zahlung des Kaufpreises sowie für alle sonstigen in diesem Vertrag übernommenen Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Die Stadt kann sich jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Vertrages erteilen lassen, ohne dass es des Nachweises der Fälligkeit oder des Verzuges bedarf.

Die Kosten für die Erschließung trägt die Käuferseite in vollem Umfang selbst.

Zu dem vorstehend genannten Kaufpreis sind von der Käuferseite die noch entstehenden Kanal- und Wassergrundstücksanschlusskosten gemäß der Entwässerungssatzung und der Wasserversorgungssatzung der Stadt in tatsächlicher Höhe zu zahlen. Die Beträge werden später noch von der Stadt angefordert.

§ 3 Mängelansprüche

(1) Rechtsmängel

Die Stadt haftet für ungehinderten Übergang von Besitz und Eigentum und für die Freiheit des Kaufgegenstandes von öffentlichen und privaten Lasten und sonstigen Rechten Dritter, soweit in dieser Urkunde keine Übernahme vereinbart oder die Haftung nicht ausgeschlossen ist.

Soweit in Abteilung II Rechte eingetragen sind, werden sie übernommen.

(2) Die Stadt versichert, dass im Baulastenverzeichnis des Hochtaunuskreises keine Baulasten auf dem Kaufgegenstand eingetragen sind.

(3) Sachmängel

Die Ansprüche der Käuferseite wegen Mängeln der Grundstücke werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, die Verkäuferseite handelt vorsätzlich. Die Stadt erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass sich im Erdreich des Kaufgegenstandes ökologische Altlasten befinden.

Die Verkäuferseite gestattet der Käuferseite vor Zahlung des Kaufpreises auf dem Kaufobjekt Probebohrungen zur Feststellung der Beschaffenheit des Bodens sowie zur Feststellung von eventuell vorhandenen Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 4 Besitz-, Nutzen- und Lastenübergang

Besitz, Nutzen und Gefahr gehen mit der Zahlung des Kaufpreises auf die Käuferseite über. Die öffentlichen Lasten gehen mit dem Ersten des Monats, der auf den Abschluss dieses Vertrages folgt, auf die Käuferseite über.

§ 5 Grenzherstellung

Die Kosten der Grenzherstellung (Gebäudeeinmessung, Erstellung von Zäunen) trägt die Käuferseite.

§ 6 Versorgungsleitungen und Kanäle

Die Käuferseite wird das Verlegen und Unterhalten von - nach Feststellung der Stadt - erforderlichen Versorgungs-, Abwasser- und anderen Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen, sowohl zugunsten der Kaufgrundstücke, als auch zugunsten anderer Grundstücke, dulden und auf Verlangen der Stadt gemäß Feststellungen der Stadt Gestattungsverträge abschließen und entsprechende Dienstbarkeiten bestellen. Eine Vergütung für die Gestattung ist nicht zu zahlen. Durch die Verlegung und Unterhaltung der vorgenannten Anlagen und Nebenanlagen darf die Nutzung der Grundstücke nicht eingeschränkt werden.

Die entsprechenden Dienstbarkeiten sind im Range vor den Belastungen in Abteilung III zu bestellen. Kosten dafür werden nicht von der Käuferseite getragen.

Die Verlegung der Versorgungs-, Abwasser- und anderen Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zugunsten anderer/weiterer Grundstücke erfolgt in Abstimmung mit der Käuferseite. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt die Stadt. Die Käuferseite trägt dafür keine Kosten.

§ 7 Standorte für Versorgungsanlagen

Die Käuferseite verpflichtet sich, gegebenenfalls Masten der Straßen- und der Wegebeleuchtung oder Schalt- und Verstärkerkästen oder ähnliches im Grenzbereich unentgeltlich auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Standorte sind einvernehmlich festzulegen.

§ 8 Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass für die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen lediglich der Inhalt des vorliegenden Vertrages maßgebend und wirksam ist, insbesondere die Erklärungen der Stadt. Dieses Einverständnis zwischen den Vertragsparteien bezieht sich auch auf die Lage, Zuschnitt, Nachbarschaft des Baugrundstücks, Führung und Planung der umliegenden Straßen, Wege- und Grünflächen.

Die Käuferseite wird alle Verpflichtungen, die sie mit diesem Vertrag übernimmt, einschließlich der hiermit übernommenen Verpflichtung, etwaigen Rechtsnachfolgern auferlegen.

§ 9 Auflassung, Anträge

Die Stadt und die Käuferseite sind darüber einig, dass das Eigentum an den verkauften Grundstücken auf die Käuferseite übergeht. Die Eintragung der Käuferseite als Eigentümer im Grundbuch wird bewilligt und beantragt.

§ 10 Vollmachten

(1) Die Käuferseite erteilt der Erschienenen zu 1) unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Erfüllung dieses Vertrages und der in ihm enthaltenen Verpflichtungen unwiderruflich übertragungsfähige Vollmacht über den Tod hinaus. Hierzu zählt insbesondere die Bestellung von Dienstbarkeiten im Auftrag der Stadt für Versorgungsleitungen und dergleichen gemäß § 7 dieses Vertrages.

(2) Für den Fall, dass der Kaufpreis sowie die Baukosten ganz oder teilweise aus einem Darlehen finanziert werden, ist die Verkäuferseite damit einverstanden, dass zugunsten der Darlehensgeber der Käuferseite ein Grundpfandrecht oder mehrere Grundpfandrechte zur Sicherung des Darlehens in beliebiger Höhe nebst Zinsen und Nebenleistungen eingetragen werden.

(3) Die Stadt erteilt der Käuferseite

Vollmacht

für die Bestellung eines Grundpfandrechts oder mehrerer Grundpfandrechte in beliebiger Höhe nebst bis zu 20 % Zinsen jährlich und 10 % Nebenleistungen einmalig sowie die Unterwerfung unter die dingliche Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO, einschließlich der Zweckbestimmungserklärung für das Darlehen, wobei die allgemeine Zweckbestimmung erst gelten darf, wenn der Kaufgegenstand auf die Käuferseite umgeschrieben ist.

Die Käuferseite ist nicht befugt, die Stadt persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Von der Vollmacht der Stadt darf nur vor dem unterzeichnenden Notar Gebrauch gemacht werden.

Die Käuferseite muss in der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde ihre Auszahlungsansprüche bis zur Höhe des Kaufpreises an die Verkäuferseite abtreten und den Grundpfandrechtsgläubigern entsprechende Zahlungsanweisung erteilen.

Der Notar belehrte die Parteien über die Bedeutung, den Inhalt und den Umfang der Belastungsvollmacht.

(4) Beide Vertragsteile bevollmächtigen die Notariatsangestellte

Sybille Triller, dienstliche Anschrift: Bahnhofstr. 65, 61267 Neu-Anspach

unter Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB alle Erklärungen abzugeben, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, entsprechende Anträge beim Grundbuchamt und anderen zuständigen Behörden zu stellen, zu ändern oder zurückzunehmen.

§ 11 Kosten, Steuern

Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten und die anfallende Grunderwerbsteuer trägt die Käuferseite.

§ 12 Vollzug, Belehrung

(1) Die Vertragsteile beauftragen den Notar, für den Vollzug der Urkunde zu sorgen. Nur der Notar ist berechtigt, Anträge beim Grundbuchamt zu stellen. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, keine Anträge beim Grundbuchamt zu stellen.

(2) Der Notar wird von den Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen, die Umschreibung des Eigentums auf die Käuferseite im Grundbuch erst und nur dann herbeizuführen, wenn ihm die Verkäuferseite den Eingang des Kaufpreises nebst etwaiger Verzugszinsen schriftlich mitgeteilt hat. Die Verkäuferseite verpflichtet sich, den Eingang des Kaufpreises nebst etwaiger Verzugszinsen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Vertragsparteien sind darüber belehrt, dass das Eigentum auf die Käuferseite erst mit Umschreibung im Grundbuch übergeht und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Voraussetzung für die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch ist.

§ 13 Zukünftiges Wegerecht und Leitungsrecht

Die Käuferseite verpflichtet sich gegenüber der Stadt, zur verkehrlichen Erschließung der Potentialflächen, die nordöstlich des Planungsareals liegen, an den mit diesem Vertrag verkauften Grundstücken zugunsten der Stadt eine Dienstbarkeit in Form eines Wegerechtes zu bestellen.

Die Stadt verpflichtet sich, auf den Potentialflächen nordöstlich des Planungsareals, keine Logistikstandorte, Tankstellen oder sonstige Gewerbebetriebe mit starkem an- und Abfahrverkehr anzusiedeln.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, die Anlagen wurden ihnen zur Einsichtnahme vorgelegt, beides wurde von ihnen genehmigt und die Verhandlung wie folgt unterschrieben:

Die Stadtverordnetenversammlung hat ergänzend zur Kenntnis genommen, dass eine Kostenübernahmeerklärung der Käuferseite vorliegt, diese sieht auch die Übernahme der sog. äußeren Erschließungskosten vor.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.2 Übernahmegarantie für die Bauamtsgenehmigungskosten der Pläne für die Schwimmbadgaststätte - Antrag auf Genehmigung durch den Magistrat - Vorlage: 105/2017

Stellungnahme des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses

Für den BPWA führt Stadtverordneter Winfried Lang aus, dass der Ausschuss empfehle, dass der Beschluss dahingehend geändert werde, dass die Bürgergruppe Freizeitanlage die für die Baugenehmigung anfallenden Gebühren übernehme.

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA schließt sich Stadtverordnete Ulrike Bolz dem Votum des BPWA an.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Antrag der Bürgergruppe zu folgen und einen von dieser erstellten Bauantrag, zur Legitimierung des Gaststättengebäudes, zu unterzeichnen und weiterzuleiten.

Die Bürgergruppe Freizeitanlage übernimmt die dafür anfallenden Gebühren.

Beratungsergebnis: 30 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

3.3 Hebesatzsatzung für 2017 Vorlage: 26/2017

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA stellt Stadtverordnete Ulrike Bolz fest, dass der Ausschuss in seiner letzten Sitzung den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 380% festgelegt habe.

Stellungnahme der Fraktionen

Fraktion Die Linke

Für die Fraktion Die Linke erklärt Stadtverordneter Hermann Schaus, dass sich alle Gruppen an der Haushaltskonsolidierung beteiligen müssen. Wenn, wie in einem späteren Tagesordnungspunkt vorgesehen, die Kitagebühren um ca. 30% erhöht werden sollen, müssen sich auch die Gewerbetreibenden an der Haushaltskonsolidierung beteiligen. Der Hebesatz solle, wie im HFA beschlossen, schon in diesem Jahr auf 380% angehoben werden.

Der fraktionslose Stadtverordnete Andreas Moses führt aus, dass die Stadt von den Gewerbetreibenden und ihren Angeboten lebe. Diesen Gewerbetreibenden müsse eine attraktive Stadt gegenüberstehen und so die Gewerbesteuer nicht über die Sätze der größtmäßig vergleichbaren Nachbarkommunen erhöht werden. Für eine verlässliche Planung der Gewerbetreibenden sei es auch wichtig, wenn die vorgesehenen 365%-Punkte nicht nur für 2017, sondern auch danach gelten, wofür er eintrete. Was er jedoch nicht nachvollziehen könne, wenn von einem führenden Mitglied der CDU-Wahlkampfkommission in einem Facebook Eintrag dazu aufgerufen werde, wenn eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf 380%-Punkte komme, die Stadt zu schädigen, indem man durch Steuergestaltung und Steuerverkürzung dazu beitrage, dass die Planung auf 380%-Punkte nicht aufgehe. Dies sei ein für die Stadt schädigendes Verhalten.

CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordneter Birger Strutz die Stellungnahme ab. Er erklärt, dass in einem weiteren Tagesordnungspunkt die Kindertagesstättengebühren zu beraten seien. Hier handele es sich jedoch um eine Gebühr, die auch nach der Erhöhung nicht die vorgesehenen 30% erreichen. Bezüglich der jetzt anstehenden Gewerbesteuer beantrage seine Fraktion diese für 2017 auf 365% und ab 2018 auf 380% zu erhöhen.

SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion plädiert Stadtverordneter Kevin Kulp, die Gewerbesteuer bereits für dieses Jahr auf 380% zu erhöhen.

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Regina Schirner gibt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu bedenken, dass da die Steuererhöhung rückwirkend erfolge. Deshalb solle die Gewerbesteuer im Jahr 2017 nur auf 365%-Punkte und erst ab nächstem Jahr auf 380%-Punkte festgesetzt werden.

FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion schließt sich Stadtverordnete Gudula Bohusch dieser Haltung an. Wichtig sei es auch für die Gewerbetreibenden, dass man Planungssicherheit habe und nicht mit rückwirkenden Steuererhöhungen rechnen könne.

b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion schließt sich Stadtverordneter Bernd Töpperwien dem Vorschlag von SPD-Fraktion und der Fraktion Die Linke an. Man sei eine Solidargemeinschaft, zu der auch das Gewerbe gehöre. In den letzten Jahren habe man die Grundsteuer um ca. das Doppelte erhöht. Auch bei anderen Dingen, so z.B. bei der Stadtbücherei habe man Erhöhungen vorgenommen. Zur Haushaltskonsolidierung müssten nunmehr auch die Gewerbetreibenden beitragen. Seine Fraktion werde deshalb für eine Erhöhung der Gewerbesteuer auf 380%-Punkte schon ab diesem Jahr stimmen.

Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, fest, dass sich der Antrag der CDU-Fraktion am weitesten von der Vorlage entferne, da durch die Beschlussfassung im HFA die Magistratsvorlage verändert wurde und somit der Antrag der CDU-Fraktion sich hiervon entferne.

Den hierzu sich erhebenden Widerspruch lässt der Stadtverordnetenvorsteher nicht zu und ruft zur Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion auf.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191) folgende

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
– Hebesatzsatzung –**

zu erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 540 v.H. |

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 365 v.H. |
|--------------------------|----------|

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2017.

§ 3

Die Gewerbesteuer wird im Haushaltsjahr 2018 auf 380 v.H. festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.4 Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung
Vorlage: 103/2017**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 und 5 des

Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), folgende

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Neu-Anspach und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Neu-Anspach wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst und als Vermögen der Stadt fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Neu-Anspach vom 25.07.1988, zuletzt geändert am 01. Januar 2009, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes.). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebs.
- (2) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

§ 4 Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Löschung des Eigenbetriebs aus dem Handelsregister.

§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke Neu-Anspach werden ab dem 01. Januar 2017 vom Magistrat wahrgenommen; §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs Stadtwerke Neu-Anspach werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Neu-Anspach nachgewiesen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ergänzend, die Betriebskommission zum 31.12.2017 aufzulösen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.5 Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 08.04.2014
Erneute Beratung
Vorlage: 129/2017**

Stellungnahme des Kultur- und Sozialausschusses

Für den KSA erklärt Stadtverordnete Sandra Zunke, dass man in drei Sitzungen sich auf den Vorschlag des Stadtelternbeirates geeinigt habe. Gleichzeitig wurde beschlossen eine Arbeitsgruppe zu bilden, die öffentlich tagen und Vorschläge zur Klausursitzung vorbereiten solle.

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA schließt sich Stadtverordnete Ulrike Bolz der Beschlussempfehlung des KSA an.

Stellungnahme der Fraktionen

SPD-Fraktion

Für die SPD-Fraktion erklärt Stadtverordneter Kevin Kulp, dass nach Auffassung seiner Fraktion die in den Ausschüssen getroffenen Entscheidungen sozial ungerecht sind. Es gehe auch um die Vereinbarkeit von Elterneigenschaft und Beruf, dass, wenn die Gebühren weiter steigen, sich einige Eltern den Kindertagesstättenplatz nicht mehr leisten könnten. Kindertagesstätten seien auch Bildungseinrichtungen die für alle Bevölkerungsschichten erschwinglich sein müssen. Diesem Anspruch stehen die Entscheidungen der Ausschüsse entgegen. Mittlerweile haben insgesamt 260 Personen den Aufruf an das Parlament unterzeichnet, auf die Erhöhung der Kita-Gebühren und den Wegfall der Geschwisterkindermäßigung für Hortkinder zu verzichten. Bezüglich der vorhergehenden Diskussion, dass die Gewerbetreibenden Planungssicherheit und Verlässlichkeit brauchen, müsse man dies auch gerade im Hinblick auf die Familien sehen.

Für seine Fraktion stelle er den Änderungsantrag, die 10%ige Gebührenerhöhung und die Streichung der Geschwisterkindermäßigung für Hortkinder zurückzunehmen.

CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion gibt Stadtverordnete Corinna Bosch zu, dass Fehler gemacht wurden, dass die Gebühren lange nicht angepasst wurden. Im letzten Jahr habe man einen Zuschuss in Höhe von 5 Millionen Euro geleistet. Man wolle einen Zuschuss der Eltern von einem Drittel erreichen, im Moment liege der Durchschnitt der Elternbeteiligung nur bei ca. 20%. Kostenfreiheit habe man nicht. Die Eltern wollen darüber hinaus keine Beschränkung des qualitativen Angebotes, insofern müsse man reagieren. Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse seien nicht sozial ungerecht. Die Leistungen der Betreuung seien qualitativ hochwertig und sollen auch nach dem Willen der Eltern nicht eingeschränkt werden. Die Errichtung einer öffentlich tagenden Arbeitsgruppe werde von ihrer Fraktion unterstützt.

Fraktion Die Linke

Für die Fraktion der Linken stellt Stadtverordneter Hermann Schaus klar, dass seine Partei im Land und auch im Bund für kostenfreie Kindertagesstätten eintrete. Seine Fraktion sehe es als einen Bildungsauftrag, der kostenfrei zu stellen sei. Der eigentliche Adressat sei das Land, da das Land den Kommunen seit 2011 345 Millionen pro Jahr vorenthalte. Für Neu-Anspach seien dies 850.000 €, die der Kommune seit 2011 jährlich vorenthalten werden. Dies sei weit mehr als der Betrag den man jetzt von den Eltern fordere. Planungssicherheit sei auch für die Eltern wichtig, wenn es um die Kindergartenbeiträge gehe. Es gehe heute darum 80.000,00 € an den Zuschüssen einzusparen. Rechne man den eingesparten Betrag für die Kinderbetreuungseinrichtungen des VzF mit ca. 40.000 € und die Erhöhung des Essengeldes, so erreiche man diese Summe. Letztendlich beinhalte der Vorschlag des Stadtelternbeirates in den nächsten Jahren eine Steigerung von 400.000 €. Für seine Fraktion beantrage er, wie in den Ausschüssen, Einzelabstimmungen zu den einzelnen Punkten.

FWG-UBN-Fraktion

Für die FWG-UBN-Fraktion gibt Stadtverordnete Gudula Bohusch die Stellungnahme ab. Sie führt aus, dass der vorliegende Vorschlag auf einem Vorschlag des Stadtelternbeirates fußt. Dieser Stadtelternbeirat sei aus den einzelnen Kindertagesstätten gewählt und vertrete diese. In Neu-Anspach habe man einen qualitativ hochwertigen Standard und damit höhere Kosten als die

Nachbarkommunen. Diesen hohen Standard wollen die Eltern beibehalten. Ihre Fraktion werde der Beschlussempfehlung zustimmen.

b-now-Fraktion

Stadtverordneter Artur Otto beantragt für die b-now-Fraktion, die Gebühren nur um 5% zu erhöhen.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt Stadtverordnete Regina Schirner, dass gemeinsam mit dem Stadelternbeirat eine Lösung gefunden wurde. Diesem Vorschlag werde ihre Fraktion zustimmen.

Der fraktionslose Stadtverordnete Andreas Moses führt aus, dass ein zentraler Punkt die Beibehaltung der Geschwisterkindregelung sei. Dies habe man erreicht. Eine 10%ige Erhöhung sei zu hoch. Dem Antrag der b-now-Fraktion mit einer 5%igen Erhöhung könne er sich anschließen.

Aussprache

In der nachfolgenden Aussprache werden die unterschiedlichen Auffassungen nochmals deutlich, während Stadtverordnete Ulrike Bolz auf die Sitzungen der Arbeitsgruppe abhebt und darauf hinweist, dass die Gebühren immer für das Kindergartenjahr beschlossen werden. Für die Fraktion Die Linke stellt Stadtverordneter Hermann Schaus fest, dass der Stadelternbeirat auf seine Frage, ob deren Vorschlag mit den Eltern abgestimmt sei, dies verneint wurde, da die Zeit nicht ausgereicht habe. Das Ergebnis sehe man heute mit dem Elternprotest und der vorgelegten Unterschriftenliste. Letztendlich, so Stadtverordneter Dr. Jürgen Göbel, habe man, wie die Kommunalaufsicht bei der Versagung der Genehmigung zum Haushalt ausführte, kein Einnahmeproblem, sondern ein Ausgabeproblem. Dies sei auch eine Aufgabe für die zu installierende Arbeitsgruppe. Gebührenerhöhungen von 10% werde man nicht zustimmen. Bezüglich der Aussage vom Stadtverordneten Reinhard Gemander, dass Protokoll der Sitzung der Arbeitsgruppe zu veröffentlichen, stellt Stadtverordneter Mathias Henninger fest, dass dieses Protokoll nicht genehmigt sei und es hier Änderungsbedarf gebe. Sodann wird auf Antrag der Stadtverordneten Regina Schirner die Sitzung von 21:35 Uhr bis 21:40 Uhr unterbrochen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird über die einzelnen Anträge und die Satzung wie folgt abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umkehr der Geschwisterermäßigung vom ältesten Kind auf die höchste Gebühr.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wegfall der Geschwisterermäßigung für Hortkinder.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die kostendeckenden Mittagstischgebühren.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Antrag, keine Erhöhung der Benutzungsgebühren vorzunehmen, ab.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 5 %ige Erhöhung der Benutzungsgebühren.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die sog. Bambini-Freistellung in Höhe der Landeszuwendung.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Basis der zuvor gefassten Beschlüsse sowie der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430), folgende

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.06.2014

zu erlassen:

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Hierbei wird die höchste Betreuungsgebühr eines Kindertagesstätten- oder Kleinkindes als Vollzahler zugrunde gelegt. Für Hortkinder wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:

| | |
|--|----------|
| a) pro Kind | 208,00 € |
| b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht, | 131,00 € |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 52,00 € |

2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:

| | |
|---|----------|
| a) pro Kind | 232,00 € |
| b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 142,50 € |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 58,00 € |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. | 80,00 € |
| 3. Für den Halbtagsplatz: | |
| a) pro Kind | 171,00 € |
| b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 107,00 € |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 43,00 € |
| 4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz): | |
| a) pro Kind | 150,00 € |
| b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 94,50 € |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 38,50 € |
| 5. Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung | |
| a) pro Kind | 186,00 € |
| b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht | 116,50 € |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 46,00 € |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. | 80,00 € |
| 6. Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen | |
| a) pro Kind | 282,00 € |
| b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 177,00 € |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht | 70,50 € |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. | 80,00 € |
| 7. Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen | |

| | |
|--|----------|
| a) pro Kind | 208,50 € |
| b) für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 128,00 € |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht | 52,00 € |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. | 80,00 € |

II. Kinderhorte:

| | |
|---|----------|
| pro Kind | 193,00 € |
| Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. | 80,00 € |

§ 2b

Freistellung der Kindertagesstättegebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird so lange, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt, eine Befreiung in Höhe dieser Förderung von zurzeit 100,00 € gewährt. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die jeweilige Differenz von den Gebühren des gebuchten Platzes gemäß § 2 dieser Satzung zur Landeszuweisung in Höhe von 100,00 € ist weiterhin zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

Ausnahme bildet die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“. Die Betreuungszeit in dieser Gruppe beträgt fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Kindergartenbeitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher keine Gebühr erhoben.

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.06.2014 tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 „Pakt für den Nachmittag“ an der Grundschule Wiesenau Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten Vorlage: 113/2017

Stellungnahme der Fraktionen

b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion bittet Stadtverordneter Bernd Töpferwien um Beantwortung der im Haupt- und Finanzausschuss gestellten Frage, ob dies für die Stadt kostenneutral sei? Hierzu wird von Seiten des Magistrates keine Antwort gegeben. Sodann beantragt Stadtverordneter Bernd Töpferwien diesen Tagesordnungspunkt zu verschieben.

CDU-Fraktion

Für die CDU-Fraktion erklärt Stadtverordneter Reinhard Gemander, dass von Seiten der Verwaltung versichert wurde, dass diese Verfahrensweise kostenneutral sei.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt einen Antrag der b-now-Fraktion ab, der zum Inhalt hatte, den Tagesordnungspunkt zu verschieben und von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 12 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Verwaltungsvereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach rückwirkend zum 01.08.2016:

**Vereinbarung
über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten
im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“
an der Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach**

Zwischen dem

**Hochtaunuskreis,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5,
61352 Bad Homburg v.d.Höhe
- nachfolgend "Kreis" genannt -**

und der

**Stadt Neu-Anspach,
diese vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofstraße 26,
61267 Neu-Anspach
- nachfolgend "Stadt" genannt -**

wird folgende Vereinbarung über die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des Pakts für den Nachmittag an der **Grundschule an der Wiesenau** geschlossen:

Vorbemerkung

Der Kreis und die Stadt haben an allen Grundschulen in Neu-Anspach Betreuungsangebote eingerichtet und sind bestrebt diese stetig weiterzuentwickeln. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Stadt und Kreis wurden zuletzt in einer Verwaltungsvereinbarung über die „Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ vom 27.10.2005 geregelt.

Durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung vom 03.06.2016 mit dem Land Hessen ist der Hochtaunuskreis dem Landesprogramm „Pakt für den Nachmittag“ beigetreten. Der Pakt für den Nachmittag ist ein Angebot im Sinne des § 15 Hessisches Schulgesetz (HSchG) und unterliegt damit dem Qualitätsrahmen für ganztägig arbeitende Schulen. Im Pakt für den Nachmittag übernehmen Land, Schulträger und Kommune erstmals gemeinsam Verantwortung für ein integriertes und passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot an fünf Tagen in der Woche mindestens von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Kreis und Stadt im Rahmen des Pakts für den Nachmittag.

Die Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Hochtaunuskreis über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag in der jeweils geltenden Fassung sind Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 1 Trägerschaft

Der Kreis ist als Schulträger für die Umsetzung des Pakts für den Nachmittag zuständig. Dieser beauftragt die gemeinnützige KiT (Kinderbetreuung im Taunus) GmbH, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H., mit der Durchführung der Angebote.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Grundschule an der Wiesenau.

§ 3 Angebotsstruktur und Öffnungszeiten

(1) Der Kreis bietet nach Maßgabe der Anlage 1 verschiedene Module mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr an.

(2) Das Bildungs- und Betreuungsangebot verfügt über ein Mittagessensangebot.

(3) Ferner wird eine Ferienbetreuung angeboten. Der Umfang der Ferienbetreuung wird im Benehmen zwischen Stadt und Kreis festgelegt und soll sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.

§ 4 Betreuungsplatzzahl

Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Pakt für den Nachmittag steht grundsätzlich allen Kindern der Schule offen. Eine Begrenzung der Platzkapazität ist grundsätzlich nicht vorgesehen, soweit keine baulichen oder organisatorischen Gründe dagegen sprechen.

§ 5 Personal

(1) Der Personalbedarf steht in Abhängigkeit zum individuellen schulischen Konzept für den Pakt für den Nachmittag. Der Bedarf des durch die KiT GmbH angestellten Personals orientiert sich an der Auslastung der angebotenen Module. Die Planung des Personaleinsatzes obliegt der Schulleitung im Benehmen mit der KiT GmbH. Mindestens eine/r der Mitarbeiter/innen sollte über eine entsprechende pädagogische Qualifikation verfügen. Diese wird vom Kreis mit der Koordinierung des durch die KiT GmbH entsendeten Personals beauftragt.

(2) Die KiT GmbH stellt unter Beteiligung der Schulleitung geeignetes Personal ein und nimmt die Dienstaufsicht wahr. Die Fachaufsicht obliegt der Schulleitung.

§ 6 Teilnahmeentgelt

(1) Der Kreis wird in eigener Verantwortung mit den Erziehungsberechtigten der im Pakt für den Nachmittag angemeldeten Schüler/innen Verträge abschließen und von diesen ein nach Maßgabe des Abs. 2 zu bestimmendes Entgelt für die Teilnahme am Bildungs- und Betreuungsangebot erheben. Rechtliche Beziehungen zwischen der Stadt und den Erziehungsberechtigten entstehen nicht.

(2) Für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Pakt für den Nachmittag werden ab dem 01.08.2016 die in Anlage 1 genannten Entgelte festgesetzt. Wünscht einer der Vertragspartner eine Veränderung der Entgelte für die Folgeschuljahre, so hat er dies bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Sofern zwischen den Vertragsparteien kein Einvernehmen hinsichtlich der Festsetzung eines neuen Entgelts erreicht werden kann, gelten die in Anlage 1 genannten Beträge fort. Die Kosten für das Mittagessen und Ferienbetreuung sind in den Beträgen nicht enthalten.

(3) Der Kreis erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten von den Erziehungsberechtigten je Kind ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von derzeit 20 €.

(4) Für das Mittagessen werden Entgelte berechnet, die der Kreis von den Eltern erhebt.

§ 7

Kostenverteilung und Finanzierung

(1) Die seitens des Landes für den Pakt für den Nachmittag bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14:30 Uhr. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:

(a) Personalkosten

Die Stadt trägt 66 % der Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal. Die Berechnung des Kostenanteils der Stadt ergibt sich aus Anlage 2.

(b) Materialkosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zahlt die Stadt dem Hochtaunuskreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.

(c) Verwaltungskosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zahlt die Stadt dem Hochtaunuskreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €. Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine Anpassung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt jährlich auf Grundlage der prozentuellen Tarifierhöhung für die Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

(d) Ferienbetreuung

Die nicht durch Entgelte gedeckten Kosten der Ferienbetreuung sind in voller Höhe durch die Stadt zu erstatten.

(2) Die von der Stadt gemäß Abs. 1 Nr. (a) – (c) zu tragenden Kosten vermindern sich um die vom Kreis vereinnahmten Entgelte gemäß § 6 Abs. 1.

(3) Die Stadt leistet monatlich im Voraus eine vom Kreis festzusetzende Abschlagszahlung, die auf der Grundlage des voraussichtlichen Kostenanteils der Stadt für das kommende Schuljahr festgesetzt wird.

(4) Der Kreis wird die endgültige Jahresabrechnung für das laufende Jahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des darauf folgenden Jahres erstellen. Eine eventuell sich ergebende Nachzahlung hat die Stadt binnen 4 Wochen nach Erhalt der Jahresabrechnung an den Kreis zu zahlen. Eine eventuell sich ergebende Rückzahlung hat der Kreis binnen 4 Wochen nach Erstellung der Jahresabrechnung der Stadt zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung, Formerfordernis

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende (31.07.) schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(3) Die in der Vereinbarung genannten Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Die „Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ in Neu-Anspach vom 27.10.2005 tritt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung für die Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach außer Kraft.

(5) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.

Beratungsergebnis: 21 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.7 Prüfauftrag Verlagerung der Stadtbücherei Vorlage: 98/2017

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses

Für den HFA stellt Stadtverordnete Ulrike Bolz fest, dass der Ausschuss sich dem Votum des Magistrates angeschlossen habe. Danach soll ein neuer Mietvertrag über den Zeitraum von 3 Jahren abgeschlossen werden. In der Zwischenzeit soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die ein Gesamtkonzept für die Stadtbücherei erarbeiten solle. Stadtverordnete Corinna Bosch ergänzt, dass im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eine Überprüfung des Verfahrens gem. § 99 HGO (vorläufige Haushaltsführung) vorzunehmen sei.

Stellungnahme der b-now-Fraktion

Für die b-now-Fraktion bittet Stadtverordneter Till Kirberg, dass die Belegungszeiten, wie in der Vorlage dargestellt, überprüft werden müssen.

Antwort der Fachabteilung:

Die Angabe „Clubraum I und II zusammen“ bezieht sich nicht auf die Addition der Stundenzahl, sondern auf die gleichzeitige (parallele) Nutzung beider Clubräume, z.B. bei Ausschusssitzungen.

| | |
|--|----------------|
| Clubraum I | 529,65 Stunden |
| Clubraum II | 575,67 Stunden |
| Clubraum I + II zusammen (Parallele Nutzung) | 195,40 Stunden |

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Stadtbücherei am bisherigen Standort in der Konrad-Adenauer-Straße 2 einen neuen Mietvertrag über 3 Jahre abzuschließen.

Innerhalb dieser Zeitspanne soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die eine Gesamtkonzeption für die Stadtbücherei erstellen soll.

Ergänzend soll geprüft werden, wie sich dieser Vertragsabschluss auf die aktuell bestehende vorläufige Haushaltsführung auswirkt.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.8 Grundsatzentscheidung ob folgende freiwilligen Leistungen weiterhin durchgeführt werden sollen Vorlage: 115/2017

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beschluss:

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**3.9 Eckpunkte zur Haushaltsplanaufstellung 2018
Vorlage: 73/2017**

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

Beschluss:

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**3.10 Ersatzwahl eines Vertreters der Stadt Neu-Anspach für die Verbandskammer des
Regionalverbandes FrankfurtRheinMain gemäß § 11 MetropolG
Vorlage: 123/2017**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Herrn Thomas Pauli

zum Vertreter für die Verbandskammer gemäß § 11 MetropolG.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.11 Ersatzwahl eines Vertreters der Stadt Neu-Anspach für die Verbandsversammlung der
ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen
Vorlage: 125/2017**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Herrn Thomas Pauli

zum Vertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.12 Ersatzwahl eines Vertreters der Stadt Neu-Anspach für den Beirat des Vereins zur Förderung
der Integration Behinderter Taunus e.V. (VzF)
Vorlage: 127/2017**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Herrn Thomas Pauli

zum Vertreter für den Beirat des Vereins zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V. (VzF).

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 3.13 Ersatzwahl eines Stellvertreters der Stadt Neu-Anspach zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverband Hochtaunus“
Vorlage: 124/2017**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Dr. Jürgen Göbel

zum Stimmführerstellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverband Hochtaunus“.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 3.14 Ersatzwahl einer Vertreterin für den Wirtschaftsbeirat
Vorlage: 126/2017**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation

Sandra Zunke

als Vertreterin für die SPD-Fraktion in den Wirtschaftsbeirat.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

- 4.1 Mitteilungen des Magistrats
Vorlage: 128/2017**

Mitteilung:

1. Dieser Mitteilung ist eine Übersicht der abgeschlossenen Kaufverträge für das 1. Quartal 2017 beigefügt.
2. Weiter ist eine Übersicht der Gesamtumsätze der abgeschlossenen Kaufverträge (einschließlich Gebäudewerte) ab 1995 bis 1. Quartal 2017 beigefügt.

5. Anfragen und Anregungen

6. Sonstige Anfragen und Anregungen

**7. Einführung, Verpflichtung, Vereidigung und Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters
Aushändigung der Ernennungsurkunde an Thomas Pauli**

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino dankt zunächst den vier Kandidaten, die sich der Wahl zum Bürgermeister gestellt haben. Dank gebühre aber auch denjenigen, die sich durch Infostände und andere Werbung für die einzelnen Kandidaten einsetzten. Danken möchte er auch Bürgermeister Klaus Hoffmann, der sich 12 Jahre hauptamtlich um die Belange der Stadt Neu-Anspach gekümmert hat. Sodann nimmt er Bürgermeister Thomas Pauli den Diensteid ab und verpflichtet ihn durch Handschlag auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Dienstpflichten und wünscht ihm eine gute und erfolgreiche Arbeit für Neu-Anspach.

Als neuer Bürgermeister bedankt sich Thomas Pauli bei seinen Wählerinnen und Wählern. Er wolle eine Politik für alle Bürgerinnen und Bürger machen und das Vertrauen, das in ihn gesetzt wurde, rechtfertigen. Er bedanke sich besonders für die Unterstützung die er bekommen habe, insbesondere bei seiner Familie und den Helferinnen und Helfern bei der SPD, den Linken und der b-now, die ihm immer zur Seite gestanden haben. Mit seiner Wahl zum Bürgermeister sei deutlich geworden, dass ein Politikwechsel gewünscht sei. Diesen Auftrag wolle er gerne annehmen. Er wolle dafür sorgen, dass die politischen Entscheidungen für die Stadt gemeinsam getroffen und die Betroffenen in die Entscheidungen einbezogen werden. Eine wesentliche Aufgabe sei es, dass die Finanzen konsolidiert werden. Letztendlich führt er aus, für einen respektvollen Umgang miteinander einzutreten.

Grußworte:

Für die Stadt Eschborn beglückwünscht Bürgermeister Mathias Geiger Bürgermeister Thomas Pauli zum neuen Amt. Er kenne ihn als engagierten und pflichtbewussten Mitarbeiter der Stadt Eschborn und schätze ihn. Er habe seine Aufgaben in Eschborn als stellvertretender Leiter des Fachbereiches Finanzen nicht nur mit viel Motivation und Fachkompetenz, sondern mit Verantwortungsgefühl und Leidenschaft ausgeführt. Er führt aus, dass dem neuen Bürgermeister eine schwierige Aufgabe bevorstehe. Er wünsche ihm hierfür alles Gute und eine glückliche Hand.

Für den verhinderten Landrat Ulrich Krebs beglückwünscht Kreisbeigeordnete Frau Susanne Eichhorn Bürgermeister Thomas Pauli zu seiner neuen Aufgabe. Ämter würden auf Zeit verliehen. Viele Projekte habe die Stadt gemeinsam mit dem Kreis umgesetzt. Hierzu seien die Schulbauten, aber auch der Wohnungsbau durch die Gemeinnützige Wohnungsbau zu nennen. Hierfür bedanke sie sich bei dem bisherigen Bürgermeister Klaus Hoffmann.

Für die Nachbarkommunen des Hochtaunuskreises überbringt Bürgermeister Steffen Wernard als Bürgermeister der Stadt Usingen die Glückwünsche der Bürgermeisterkollegen. Gemeinsam mit Neu-Anspach seien in der Vergangenheit z.B. die Solaranlagen an der Erdfunkstelle entstanden. Viele Aufgaben kommen auf den neuen Bürgermeister zu. Sodann geht er auf die Regeln des Bürgermeisters ein, so sei der Bürgermeister im Grunde eine Kreuzung aus Bierzeltkönig und kreativem Verwaltungsmanager, mit betriebswirtschaftlichen und juristischen Sachverstand, denn Bürgermeister wissen alles. Die 12 Regeln gibt er dann bekannt. Er wünsche ihm für die Stadt Neu-Anspach alles Gute und wünsche eine gute Zusammenarbeit mit Usingen und den Nachbarkommunen.

Der geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages, Herr Stephan Gieseler, überbringt die Glückwünsche der Gremien des Hessischen Städtetages und wünscht Bürgermeister Thomas Pauli eine glückliche Hand und Erfolg.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordneter Holger Bellino, schließt die Sitzung um 22:30 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer
Dietmar Mohr